

**Ordnungsverfügung**  
mit Androhung der Ersatzvornahme  
und  
Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Hiermit wird der Eigentümer/die Eigentümerin des weißen Wohnwagens (Hersteller: Tabbert, Typ: Comtesse), der zuletzt ohne aml. Kennzeichen in der Straße Am Mühlenteich 10 in Jülich abgestellt war, aufgefordert, das Fahrzeug bis spätestens **18.03.2016** gegen Vorlage eines Eigentumsnachweises (Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II) sowie des Personalausweises beim städt. Bauhof der Stadt Jülich, Steffensrott 2, 52428 Jülich nach vorheriger Terminabsprache unter 02461-936410 abzuholen.

Bezüglich der entstandenen Kosten ergeht ein separater Bescheid.

2. Für den Fall, dass der Eigentümer/die Eigentümerin meiner Aufforderung in Ziffer 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, werde ich das Fahrzeug verwerten (versteigern/verschrotten).

3. Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird hiermit angeordnet.

**Begründung:**

**Ziffer 1**

Der Wohnwagen wurde ohne Kennzeichen in Jülich in der Straße Am Mühlenteich abgestellt. Der am Wohnwagen angebrachten Aufforderung zur Entfernung aus dem öffentlichen Verkehrsraum wurde nicht Folge geleistet, so dass er nach Fristablauf am 15.02.2016 zum Gelände des städt. Bauhofes verbracht wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der zurzeit geltenden Fassung ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ein nicht zugelassener Wohnwagen fällt unter den Begriff Gegenstand. Das Verbot des § 32 StVO wird schon dann wirksam, wenn eine Behinderung wie hier nach der Lebenserfahrung möglich oder nicht ausgeschlossen ist.

Der Begriff öffentlicher Verkehrsraum umfasst alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen.

**Ziffer 2**

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Ordnungsverfügung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, war die Ordnungsverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Anzudrohendes Zwangsmittel ist die Ersatzvornahme. Die geforderte Maßnahme ist eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

Die entstehenden Kosten sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin gemäß § 77 VwVG NW i. V. m. § 20 Abs. 2 Ziffer 7 der Verordnung zur Ausführung des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - zu übernehmen.

Zuzüglich werden gem. § 15 Abs. 1 Ziffer 8 der VO VwVG NRW Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang erhoben.

**Ziffer 3** dieser Ordnungsverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Die Stadt Jülich verfügt nicht über ausreichende geeignete Aufbewahrungskapazitäten für sichergestellte Fahrzeuge. Eine Fremdunterbringung ist mit erheblichen Kosten verbunden. An einer Vermeidung solcher Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung der bestehenden Gefahr das private Interesse des Eigentümers/der Eigentümerin, die von mir geforderten Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** (gem. §§ 74, 81, 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin des o.g. Wohnwagens vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

**Hinweise:**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer/von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden diesem/dieser zugerechnet werden.

**Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

**Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung** dieser Ordnungsverfügung (Ziffer 3) kann der Eigentümer/die Eigentümerin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat diese/r die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen

oder, wenn die Ordnungsverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Jülich, den 11.03.2016

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Großmann